

Verordnung über die Aus- und Weiterbildung (AWV)¹

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 95 vom 11. Februar 2000)²

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001³
und Art. 20 Abs. 4 des Personalreglements vom 25. September 1997^{4, 5},

beschliesst:

Art. 1⁵

Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Übernahme von Kosten und die Gewährung von Urlauben zu Zwecken der Aus- und Weiterbildung des städtischen Personals.

² Sie gilt für das gesamte Gemeindepersonal.

Art. 2

Arten von Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung kann allgemeiner, fachtechnischer oder persönlicher Art sein:

- **Allgemeine Aus- und Weiterbildung**
Kurse, Seminare oder Tagungen, die dazu beitragen, Kenntnisse zu erwerben und zu vertiefen, Lücken zu schliessen, neue Fähigkeiten zu entdecken und zu entwickeln sowie Talente zu fördern.
- **Fachtechnische Aus- und Weiterbildung**
Berufs- und funktionsbezogene Kurse, Seminare oder Instruktionen, welche der Aufrechterhaltung, Ergänzung und Erweiterung des für die Aufgabenerfüllung nötigen Fachwissens und -könnens dienen. Unter die fachtechnische Aus- und Weiterbildung fallen auch Vorbereitungen auf die Übernahme anderer oder höherer Funktionen innerhalb der Verwaltung. Die fachtechnische Aus- und Weiterbildung kann freiwillig erfolgen oder durch den Vorgesetzten angeordnet werden.
- **Persönliche Aus- und Weiterbildung**
Kurse, Seminare oder Lehrgänge, deren Thema in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters steht.

¹ Titel in der Fassung vom 2.3.2016

² Mit Revisionen vom 19.12.2003 (GRB Nr. 633, in Kraft seit 1.1.2004) und 2.3.2016 (GRB 116, in Kraft seit 1.4.2016)

³ SSG 101.1

⁴ SSG 153.01

⁵ Fassung vom 2.3.2016

Art. 3

Kosten

¹ An die Kosten der externen Aus- und Weiterbildung können nach folgenden Kriterien Beiträge gewährt werden. Die Beteiligung kann auch in Form einer beliebigen Kombination von Kursgeld, Spesen und bezahltem Urlaub erfolgen.

Interessengrad	Kursgeld	Spesen ¹	Bezahlter Urlaub
vorwiegend dienstlich	50 – 100 %	50 – 100 %	50 – 100 %
teilweise dienstlich	0 – 50 %	0 – 50 %	0 – 50 %
nur persönlich	0	0	0

² Die Abteilungsleitenden legen den Interessengrad und die daraus resultierende Form der Beteiligung nach Absprache mit dem Personalamt fest. Sind mehr als 50 % des aus der Aus- und Weiterbildung erworbenen Wissens in die tägliche Arbeit umsetzbar, handelt es sich um ein vorwiegend dienstliches Interesse. Liegt der prozentuale Anteil des umsetzbaren Wissens unter 50 %, handelt es sich um ein teilweise dienstliches Interesse.

Art. 4²

Bezahlter Aus- und Weiterbildungsurlaub

¹ Für die Absolvierung einer allgemeinen oder fachtechnischen Aus- und Weiterbildung kann nach den in Art. 3 festgelegten Kriterien ein bezahlter bzw. teilweise bezahlter Urlaub gewährt werden.

² Für die bewilligte Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen mit der Dauer bis zu drei Arbeitstagen gilt die effektive Zeit (inkl. Reisezeit), jedoch ohne Mittagspause oder Übernachtung als anrechenbare Arbeitszeit.

³ Die Zeitgutschrift bei bezahlten Aus- und Weiterbildungsurlauben von mehr als drei Arbeitstagen (z.B. Fachausweis Bernische/r Gemeindefachfrau /-mann, Diplomlehrgänge für Gemeindeschreiber/innen, Finanzverwalter/innen und Bauverwalter/innen, CAS-, DAS- oder MAS-Weiterbildungen etc.) ist für sämtliche Kurstage auf die Sollarbeitszeit begrenzt.³

⁴ Fällt der Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen in die Freizeit, besteht kein Anspruch auf Nachbezug dieser Zeit.

⁵ Durch allfällige Stellvertretungen dürfen keine Mehrkosten entstehen.

Art. 5³

Zuständigkeiten

¹ Für die Bewilligung von Aus- und Weiterbildungsgesuchen gelten folgende Zuständigkeiten:

¹ Spesen für die Reise, Verpflegung und Übernachtungen gemäss Spesenreglement (SSG 153.361)

² Fassung vom 19.12.2003

³ Fassung vom 2.3.2016

Zuständig	Beitrag (Kurskosten und/oder bezahlter Urlaub)		
Abteilungsleitende	bis	Fr.	10'000.–
Vorsteher/in	über	Fr.	10'000.–
	bis	Fr.	15'000.–
Gemeinderat	über	Fr.	15'000.–

² ... ¹

³ Geschäfte, die in der Kompetenz der Vorsteherin oder des Vorstehers respektive des Gemeinderates liegen, sind dem Personalamt zum Mitbericht zu unterbreiten.

Art. 5a²

Vereinbarung

¹ Hinsichtlich jeder Aus- und Weiterbildung schliesst die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter und dem Personalamt eine Vereinbarung ab.

² Die Vereinbarung regelt insbesondere die Bedingungen der Rückerstattungsverpflichtung, namentlich was als Kriterium und Zeitpunkt des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses gilt.

Art. 6³

Rückerstattung

¹ Die Rückerstattungspflicht entsteht mit dem freiwilligen Ausscheiden aus der Stadtverwaltung.

² Sie umfasst sämtliche für die betreffende Aus- und Weiterbildung gewährten Beiträge, sofern diese Fr. 2'000.– übersteigen, und zwar

- während der Ausbildungszeit und im ersten Jahr nach Abschluss der Ausbildung: die vollen Kosten
- im zweiten Jahr nach Abschluss der Ausbildung: $\frac{2}{3}$ der Kosten
- im dritten Jahr nach Abschluss der Ausbildung: $\frac{1}{3}$ der Kosten

³ ... ¹

⁴ Bei Nichtbestehen der Ausbildung oder Abbruch wegen Krankheit und Invalidität oder anderen wichtigen Gründen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher nach Absprache mit dem Personalamt auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten, wenn sie für die Pflichtigen eine ausserordentliche Härte darstellt.

Art. 6a²

Neuanstellungen

¹ Bei neu in der Stadtverwaltung angestellten Personen können Beiträge gewährt werden an

- a die Kosten bereits laufender oder abgeschlossener Aus- und Weiterbildungen und

¹ Aufgehoben am 2.3.2016

² Eingefügt am 2.3.2016

³ Fassung vom 19.12.2003

b gegenüber einer früheren Arbeitgeberin oder einem früheren Arbeitgeber betreffend laufende oder absolvierte Aus- und Weiterbildungen bestehende Rückzahlungspflichten.

² Die Artikel 2 ff. gelten diesbezüglich sinngemäss.

Art. 7

Erfolgskontrolle

¹ Wer einen Kurs, der einen Tag oder länger dauert, besucht, hat dem Personalamt via Formular «Kursbericht» Bericht zu erstatten, damit die besuchten Kurse bzw. die durchführenden Institute bzw. Personen qualifiziert werden können.

² Im Rahmen der Mitarbeitergespräche und -beurteilung ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen und der Ausbildungsstand der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend zu überprüfen.

Art. 8

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2000 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden die administrativen Weisungen über die Übernahme von Ausbildungskosten sowie die Gewährung von Urlaub zu Aus- und Weiterbildungszwecken (GRB vom 4.12.1992, SW 61) aufgehoben.

Thun, den 11. Februar 2000

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*